

Satzung
des Vereins der Freunde der katholischen Kindertagesstätte
„St. Augustinus“ in Berlin-Prenzlauer Berg (Pankow)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der katholischen Kindertagesstätte St. Augustinus in Berlin-Prenzlauer Berg (Pankow) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Prenzlauer Berg (Bezirk Pankow), Dänenstraße 17/18.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der katholischen Kindertagesstätte „St. Augustinus“ in Berlin-Prenzlauer Berg (Bezirk Pankow).
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Gewährung von Barzuwendungen für Veranstaltungen, Ausflüge, Sachgüter (z. B. Spielzeug, Geräte, Bücher etc.)
 - b) Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung der Kindertagesstätte (Räume und Garten)
 - c) Beschaffung und Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zur Durchführung von Aktivitäten der Kindertagesstätte benötigt werden.
3. Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch Mitgliedsbeiträge, Spendensammlungen und sonstige Aktivitäten erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Dritter Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Entstandene Gewinne und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag bei dem Vorstand des Vereins, der auch über den Beitritt entscheidet.
3. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann Beschwerde eingelegt werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Bescheides mit Begründung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- mit Beendigung der Liquidation (Erlöschen) des Vereins
- durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nach § 9 dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ausgaben über € 300,00 sind im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu tätigen.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der Beisitzer. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit dreier Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist schnellstmöglich für zwei Wochen in der Kindertagesstätte auszuhängen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden deren Nachfolger durch Zuwahl von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern berufen. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der Beisitzer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert,
 - c) mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres.
2. Der Einladung ist vom Vorstand ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Ausgaben über € 300,00,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um den Beschluss von Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung handelt. In diesen Fällen ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist schnellstmöglich für zwei Wochen in der Kindertagesstätte auszuhängen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend aktualisiert wird. Der Verein überlässt diese Wirtschaftsgüter der Kindertagesstätte „St. Augustinus“ zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte, die Kirchengemeinde „St. Augustinus“ oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand der Kirchengemeinde hat dann unmittelbar und ausschließlich das ihr zugewendete Vermögen an Bar- und Sachwerten im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Eine Vereinsauflösung ist zulässig, wenn bei zwei hintereinander anberaumten Mitgliederversammlungen weniger als drei Mitglieder anwesend sind und die mögliche Vereinsauflösung auf der angekündigten Tagesordnung vorgesehen war.

§ 12 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gilt nicht für § 11.2.

Berlin, den 14. Mai 2003
geändert am 30. Januar 2008